

II-2550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 12. Dezember 1987

Zl. 1155.01/593-I.2/87

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Genossen an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend das Auftrittsverbot für slowenische Vereine und Gruppen in der Neuen Burg der Stadtgemeinde Völkermarkt (Nr. 1183/J)

1058/AB

1987-12-14

zu 1183/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Genossen haben am 5. November 1987 unter der Nr. 1183/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Auftrittsverbot für slowenische Vereine und Gruppen in der neuen Burg der Stadtgemeinde Völkermarkt gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Unter welchen Voraussetzungen wird einer Gemeinde der Titel "Europagemeinde" verliehen?
- 2) Betrachten Sie die Beschlüsse des Stadtrates, mit denen slowenischen Gruppen ein Auftritt in der Neuen Burg verwehrt wurde, als dem Status einer Europagemeinde widersprechend?
- 3) Treten Sie dafür ein, daß die Stadtgemeinde Völkermarkt trotz eines Auftrittverbotes für slowenische Volksgruppen den Status als "Europagemeinde" beibehält?
- 4) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um Kulturgruppen aus Slowenien im Sinne gutnachbarlicher Beziehung einen Auftritt auch in der Europagemeinde Völkermarkt zu ermöglichen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Ad 1) Jede Gemeinde kann selbst entscheiden, sich zur "Europagemeinde" zu erklären. Im Rahmen des Europarates gibt es keine rechtlichen Grundlagen für eine derartige Erklärung,

insbesondere wird der Titel "Europagemeinde" nicht vom Europarat verliehen. Aus der Sicht des Europarates und aus der bisherigen Praxis ist jedoch das aktive Bekentnnis zum Europagedanken Voraussetzung für den Beschuß einer Gemeinde, sich "Europagemeinde" zu nennen. Es wird erwartet, daß sich die betreffende Gemeinde mit einem derartigen freiwilligen "Glaubensbekenntnis" auch in der Praxis zu europäischen Werten bekennt.

Ad 2) Im Hinblick darauf, daß der Status einer "Europagemeinde" rechtlich nicht festgeschrieben ist, stellt sich die Frage eines Widerspruchs zu diesem nicht.

Ad 3) Wie schon unter 1) ausgeführt, wird der Titel "Europagemeinde" nicht verliehen, er kann einer Gemeinde daher auch nicht entzogen werden.

Ad 4) Die Nachbarschaftspolitik ist seit jeher ein zentrales Anliegen der österreichischen Außenpolitik. Auch in der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat vom 28. Jänner 1987 wird darauf verwiesen, daß die Bundesregierung die Nachbarschaftspolitik als eine besonders wichtige Aufgabe weiterentwickeln und ihre ständigen Bemühungen um ein freundschaftliches Verhältnis zu allen Nachbarn, und zwar über die gesellschaftlichen und ideologischen Trennlinien hinweg, im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich verstärken wird. Dieses Interesse an gutnachbarschaftlichen Beziehungen habe ich im Verhältnis zur Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien anlässlich meines Zusammentreffens mit dem jugoslawischen Außenminister am 20. November d.J. in Graz zum Ausdruck gebracht. Ich habe dies durchaus im Bewußtsein getan, daß es zwischen den beiden Staaten noch offene Fragen gibt, die zu lösen, Anstrengungen beider Seiten bedürfen werden. Anlässlich dieses Zusammentreffens mit meinem jugoslawischen Amtskollegen habe ich gemeinsam mit diesem auch ein neues Übereinkommen zwischen den Regierungen beider Länder über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung unterzeichnet. Mit diesem Übereinkommen, das das bereits 1984 ausgelaufene Kulturprogramm

ersetzen wird, wurde ein breites Spektrum von konkreten Vorhaben, die der Weiterentwicklung unserer gegenseitigen Beziehungen dienen sollen, vereinbart. Darunter befindet sich u.a. auch die Förderung des Austausches von Persönlichkeiten des kulturellen Lebens und von Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen von Kultur und Kunst im Interesse des gegenseitigen Kennenlernens der kulturellen Errungenschaften des jeweiligen anderen Staates. Darüberhinaus wird in diesem Abkommen betont, daß die Vertragsparteien auch den Austausch von Musik- und Bühnenensembles sowie deren Teilnahme an internationalen Musik- und Theaterveranstaltungen, in Jugoslawien und Österreich, begrüßen und bestrebt sind, Gastspiele von zwei bis drei Ensembles im jeweils anderen Vertragsstaat auf nicht-kommerzieller Ebene durchzuführen.

Soweit in dem genannten Übereinkommen konkrete Veranstaltungen vereinbart werden, obliegt es der Bundesregierung, die Durchführung dieser Vereinbarungen zu gewährleisten. Darüberhinaus hat die Bundesregierung jedoch keine rechtliche Möglichkeit auf die Programmgestaltung lokaler kultureller Veranstalter Einfluß zu nehmen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

